

### 31. Inklusion, Gerechtigkeit und Politik

Die Beschäftigung mit Gerechtigkeit (Kapitel 30) berührt nahezu unausweichlich die Fragen, inwiefern Personen Gerechtigkeit erfahren, aus welchen Gründen sie möglicherweise »ungerecht« behandelt werden und wie »gerechte« Verhältnisse geschaffen werden können. Fragen von Gerechtigkeit betreffen insofern immer auch Herrschaftsverhältnisse beziehungsweise Fragen von Macht und Ermächtigung – Forst bezeichnet sogar »die Frage der Macht als erste Frage der Gerechtigkeit« (2005, S. 31). Gerechtigkeit und Macht konstituieren sich dabei entlang der Frage nach der Produktion von Gütern ebenso wie entlang der Frage nach der Verteilung dieser (Forst 2005, S. 28). Beide werden jedoch dominiert von der Frage danach, »wer über die Produktion und Verteilung bestimmt« (Forst 2005, S. 28f). Darin liege, so Forst, »der ursprüngliche, politische Sinn der Gerechtigkeit« (2005, S. 29). Folglich berührt die Auseinandersetzung mit Gerechtigkeit immer auch die Politik, die regulierendes Organ der Verteilung ist (siehe Forst 2005, S. 29), unter anderem indem ihr auferlegt ist, gerechte Gesetze zu erlassen (Rawls 2017, S. 257). Die BürgerInnen eines Staates sollen bei der Formulierung und dem Erlass ebensolcher Gesetze beteiligt werden, wodurch der »Grundsatz der (gleichen) Teilnahme« (Rawls 2017, S. 251) eingehalten wird. Eine Beteiligung von BürgerInnen an politischen Entscheidungsprozessen beziehungsweise an der Konstitution von Politik selbst bedarf einen uneingeschränkten Zugang zu Informationen, um »beurteilen [zu] können, wie sich Vorschläge auf ihr Wohl auswirken, und welche Pläne ihrer Vorstellung vom öffentlichen Wohl entsprechen« (Rawls 2017, S. 255). Dazu gehört ebenfalls, selbst Vorschläge zu machen und gehört zu werden (Rawls 2017, S. 255) – im Diskurs um politische Entscheidungsfindung also eine Sprechposition einnehmen zu können. Dies macht deutlich, dass Inklusion und Politik untrennbar miteinander verknüpft sind und es kann bestätigt werden, dass die Forderung nach Inklusion ein »im Kern politische[r] Anspruch« (Dederich 2013a, S. 1) ist. Auch die Ergebnisse der Sozialraumanalysen in den Handlungsfeldern Arbeit und Freizeit zeigen einen Zusammenhang zwischen Inklusion und Politik auf, wobei dieser primär darin besteht, dass die Verantwortung, »Inklusion umzusetzen«, teilweise in erster Linie auf Seiten der Politik gesehen wird, beispielsweise bezüglich Gesetzesänderungen oder (finanzieller) Unterstützungsmöglichkeiten (siehe Kapitel 16.9.2 und Kapitel 17.12.2). Dies ist gerade vor dem Hintergrund relevant, dass Inklusion häufig von Seiten der Politik als Handlungsauftrag an Einrichtungen und pädago-

gisch Handelnde herangetragen wird, oftmals jedoch ohne ausreichende Expertise und/oder Unterstützung bereitzustellen. Daraus folgt, dass auch auf politischer Ebene gehandelt und eine Antwort auf die Frage gefunden werden muss, wie Menschen, die von Ausschluss bedroht oder betroffen sind, Teilhabe an den Praxen der Mehrheitsgesellschaft ermöglicht wird (siehe Dederich 2013a, S. 1). Dies ist eine in mehrerlei Hinsicht komplexe Aufgabe, die die Interessen und Ansprüche von (mindestens) drei Beteiligten miteinander aushandeln muss, denn es sind nicht nur die Politik respektive politisch Handelnde betroffen, sondern auch die Mehrheitsgesellschaft sowie die Personen, denen Teilhabe ermöglicht werden soll. Hinzu kommt, dass diese drei Gruppen nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Auf Ebene der Politik beziehungsweise politisch Handelnder geht es im Kontext dessen, Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen, primär darum, politische Instrumente zu nutzen und/oder zur Verfügung zu stellen, die die Rahmenbedingungen zu uneingeschränkter Teilhabe bereiten. Dazu gehört beispielsweise, Gesetze auf den Weg zu bringen, (auch strukturelle) Zuständigkeiten zu schaffen oder Expertise zu generieren und zugänglich zu machen<sup>3</sup>. Die Mehrheitsgesellschaft ist primär bezüglich ihrer Haltungen und Einstellungen zu Inklusion gefordert, denn es ist klar, dass Inklusion nichts ist, das dieser übergestülpt werden könnte. Es bedarf vielmehr einer (inneren) Bereitschaft, Ausschlusspraxen als solche zu erkennen und sich an ihrem Abbau zu beteiligen. Hinsichtlich der Personen, für die Teilhabemöglichkeiten eröffnet werden sollen, kann gesagt werden, dass diese primär der Sichtbarkeit im gesamtgesellschaftlichen Diskurs bedürfen, um auf ihren (je situativen) Ausschluss aufmerksam zu machen und sie schließlich dabei zu unterstützen, Teilhabekräfte zu überwinden. Insgesamt wird an diesen Ausführungen klar, dass Inklusion im Kontext Politik eine primär handlungspraktische Frage ist. Es geht also erneut um ihre Umsetzung. Dies ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass sich Politik, nach Hannah Arendt (2017), »vor allem im Miteinander-Reden und Miteinander-Handeln der Bürgerinnen und Bürger [vollzieht]« (Oeftering 2015, S. 67). Deutlich wird zudem, dass unterschiedliche AkteurInnen beteiligt sind, von

---

3 Behrendt (2017) schlägt drei Dimensionen inklusionspolitischen Handelns vor: Eine formelle Inklusionspolitik solle rechtliche Teilhabebeschränkungen aufheben, während sich eine informelle Inklusionspolitik in einem nicht-ausschließenden Miteinander aller Beteiligten vollziehe (Behrendt 2017, S. 71ff). Strukturelle Inklusionspolitik schließlich kulminiere darin, Barrierefreiheit umfänglich zu verwirklichen (Behrendt 2017, S. 73). Zur Diskussion der Ambivalenzen von Barrierefreiheit siehe Kapitel 11.3 und Kapitel 13.2.

denen hier drei exemplarisch herausgegriffen wurden, da sie zentral erscheinen (die Liste ließe sich allerdings beliebig erweitern, beispielsweise um unterschiedliche Institutionen des Hilfesystems, die ihrerseits ambivalente Interessen haben können, Angehörige etc.). Inklusion als Praxis zwischen diesen unterschiedlichen AkteurInnen ist eine große Herausforderung, denn es gilt, ambivalente – oder zumindest potenziell schwierig zu vereinbarende – Interessen und Ansprüche auszuhandeln<sup>4</sup>. Schließlich stellt sich bei der Betrachtung des Verhältnisses von Inklusion und Politik die Frage, wie auf politischer Ebene Veränderungen angestoßen werden können, die nach Einschätzung sowohl einiger FachwissenschaftlerInnen als auch Personen aus der Mehrheitsbevölkerung in der Verantwortlichkeit (zumindest auch) der Politik liegen. In einem ersten Schritt ist es dazu sicherlich notwendig, überhaupt erst auf Ausschlussmechanismen und Barrieren aufmerksam zu machen, sodass die Lebenssituation von Menschen, die von Ausschluss bedroht oder betroffen sind, sichtbarer wird. Dies ist vor allem Aufgabe der Bezugswissenschaften, die dem bereits in vielfältiger Weise nachkommen. Nichtsdestotrotz könnte die Forschung zur Lebenssituation marginalisierter Personen(-Gruppen) noch intensiviert werden. Einer solchen Sichtbarmachung sollte eine Subjektivierung bislang ausgeschlossener Personen als »sprechend« im je für sie bezugsrelevanten Diskurs folgen, sodass diese Teilhabemöglichkeiten nutzen können. Um eine Sprechrolle einnehmen zu können, bedarf es teilweise sicherlich einer gewissen Selbstermächtigung der AdressatInnen, sodass diese darin gestärkt werden, für sich einzutreten und sich zu beteiligen (Oeftering 2015, S. 65). Gerade in Anbetracht sogenannter institutionalisierter Biographien (siehe Trescher 2017a; Theunissen 2002, S. 167) ist dies eine wichtige Forderung, denn ein Leben in den Strukturen des Hilfesystems kann als behindernde Praxis wirksam werden und sozusagen die Fähigkeit zum »Sprechen« respektive das Wissen um je bestimmte Diskurse einschränken<sup>5</sup>. Im Kontext einer solchen Selbstermächtigung muss darüber hinaus das oftmals ambivalente Verhältnis zu stellvertretendem Handeln reflektiert werden, auf das einige Perso-

4 Im Zusammenhang damit muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Art der Darstellung nicht der Eindruck erweckt werden soll, die AkteurInnen der hier skizzierten Gruppen hätten jeweils ein übereinstimmendes Handlungsinteresse. Vielmehr ist das Gegen teil der Fall.

5 Mit »Sprechen« wird hier und davor auf eine Subjektivierung als im Diskurs zum Sprechen befähigte Person referiert, was über Verbalsprache hinausgeht und alle möglichen Äußerungen und Gestaltungsformen umfasst (Foucault 2003, S. 27ff; siehe Kapitel 4.1).

nen im Kontext von Assistenz und Unterstützung angewiesen sind (Trescher 2018a, S. 310ff; Ackermann und Dederich 2011, S. 7ff).

## 32. Ambivalenzen von Barrierefreiheit

Eine weitere Folge des Anspruchs, Inklusion »umsetzen« zu wollen, ist eine oftmals eher technische Herangehensweise, was sich im hiesigen Kontext insbesondere am Umgang mit und der Ausgestaltung von Barrierefreiheit zeigt. Barrierefreiheit ist ein idealtypisches Konzept, das nicht so umfassend erreicht werden kann, wie es der Begriff impliziert – es ist keine vollständige Abwesenheit von Barrieren möglich. Dies liegt unter anderem daran, dass der Abbau von Barrieren neue Barrieren entstehen lassen kann – was für die eine Person eine Barriere darstellt, kann für eine andere Person Unterstützung sein und umgekehrt. Hinzu kommt, dass Barrieren teilweise durchaus ihre Berechtigung haben, da sie wichtige Funktionen erfüllen. In diesem Sinne ist der Begriff Barriere eher als Zuschreibung einer (Diskursteilhabe-) Begrenzung beziehungsweise Beschränkung zu verstehen, die diskursive Zugehörigkeiten reguliert, vor unerwünschten äußersten Zugriffen schützt und Diskurse begrenzt (Trescher 2020a). In ihrer Funktion als Diskursgrenze vollziehen sich Barrieren in drei Formen: als exkludierende Barrieren, normalisierende Barrieren und Barrieren in Bezug auf die Sprechenden, wodurch reguliert wird, wer in welcher Art und Weise Zugang zu welchen Diskursen hat und ob beziehungsweise welche »Sprechrolle« der Person dabei zugewiesen wird. Es können manifeste von latenten Barrieren unterschieden werden (siehe Kapitel 4.1). Die vielgestaltigen Ergebnisse zeigen, dass unter Barrierefreiheit zumeist verstanden wird, dass ein Zugang einschränkungslos für Menschen erreichbar ist, die einen Rollstuhl nutzen. Übergreifend ergaben das die Untersuchungen zu Barrierefreiheit und öffentlichen Orten (Kapitel 11), die ethnographischen Sozialraumbegehungen (Kapitel 13) und in gewisser Hinsicht auch die Sozialraumanalysen im Kontext Arbeit und Freizeit, wurde hierbei doch deutlich, dass in der Mehrheitsgesellschaft ein eher eindimensionales und auf Mobilität eng geführtes Verständnis von Barrierefreiheit vorherrscht (siehe Kapitel 16 und Kapitel 17). Eine Folge dessen ist, dass Barrieren primär in Bezug auf Mobilitäts einschränkungen abgebaut werden, beispielsweise durch Rampen oder Aufzüge. Zudem sind Personen der Mehrheitsgesellschaft ganz offensichtlich kaum für Unterstützungsbe-